Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 108 **Ausgegeben Danzig, den 24. Oktober** **1935**

Inhalt:

271

Verordnung

zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Vom 18. Oktober 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 23, 72 bis 74, 77 79, des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und auf Grund von § 63 des Arbeitsordnungsgesetzes vom 8. Mai 1934 (G.Bl. S. 303) in den Fassungen vom 4. Juni 1934 (G.Bl. S. 447, 471) und vom 18. Dezember 1934 (G.Bl. S. 843) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Öffentliche Verwaltungen und Betriebe im Sinne dieser Verordnung (die nachfolgend „Arbeitsordnungsgesetz in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben" genannt wird) und im Sinne des § 63 des Arbeitsordnungsgesetzes sind die Verwaltungen und Betriebe des Staates, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der Bank von Danzig. Ausgenommen sind die Verwaltungen und Betriebe des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig sowie des Unternehmens „Polnische Staatsbahnen in Danzig".

(2) In Zweifelsfällen bestimmt der Senat, welche Verwaltungen und Betriebe zu den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Abs. 1 gehören.

(3) Der Senat kann andere Verwaltungen und Betriebe den im Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Verwaltungen und Betrieben gleichstellen.

§ 2

(1) Der Führer einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes entscheidet gegenüber den in ihnen beschäftigten Arbeitern und Angestelltten als der Gefolgschaft in allen Angelegenheiten, die durch dieses Gesetz geregelt werden. § 3 des Arbeitsordnungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Führer hat für das Wohl der Beschäftigten zu sorgen. Diese haben ihm die in der Dienstgemeinschaft begründete Treue zu halten und eingedenk ihrer Stellung im öffentlichen Dienst in ihrer Diensterfüllung allen Volksgenossen Vorbild zu sein.

(3) Der Senat kann anordnen, daß einzelne Gruppen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht als Arbeiter und Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten.

§ 3

(1) In öffentlichen Verwaltungen und Betrieben mit in der Regel mindestens fünf Beschäftigten treten dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes Vertrauensmänner aus der Gefolgschaft beratend zur Seite. Sie bilden mit ihm und unter seiner Leitung den Vertrauensrat.

(2) Für Verwaltungen und Unternehmungen des Staats und der Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Staatsgebiets oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, wird durch Verordnung die Bildung der Vertrauensräte und die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegeneinander in Anlehnung an den Aufbau der Verwaltung oder Unternehmung geregelt. Wird dabei ein Vertrauensrat

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 11. 1935.)

für die gemeinsamen Angelegenheiten der einer Dienststelle unterstellten Verwaltungen oder Betriebe vorgesehen, so können die Vertrauensmänner aus den Vertrauensräten der einzelnen Verwaltungen oder Betriebe berufen werden.

§ 4

(1) Der Vertrauensrat hat die Pflicht, das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Gemeinschaft aller Angehörigen der Verwaltung oder des Betriebes zu vertiefen und für vorbildliche Pflichterfüllung im Dienste der Volksgemeinschaft zu sorgen.

(2) Der Vertrauensrat hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zu beraten, die der Verbesserung der Arbeitsleistung, der Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Dienstordnung (§ 16), der Durchführung und Verbesserung des Betriebsschutzes, der Stärkung der Verbundenheit aller Angehörigen der Verwaltung oder des Betriebes und dem Wohle aller Glieder der Gemeinschaft dienen. Er hat ferner auf eine Beilegung aller Streitigkeiten innerhalb der Verwaltung oder des Betriebes hinzuwirken.

(3) Der Vertrauensrat kann einzelne seiner Aufgaben bestimmten Vertrauensmännern zur Wahrnehmung übertragen.

§ 5

(1) Die Zahl der Vertrauensmänner beträgt

in Verwaltungen und Betrieben mit	5	bis	19	Beschäftigten	. . .	eins,
„ „ „ „ „	20	„	49	„	. . .	zwei,
„ „ „ „ „	50	„	99	„	. . .	drei,
„ „ „ „ „	100	„	199	„	. . .	vier,
„ „ „ „ „	200	„	399	„	. . .	fünf.

(2) Ihre Zahl erhöht sich für je dreihundert weitere Beschäftigte um einen Vertrauensmann und beträgt höchstens zehn.

(3) In gleicher Zahl sind Stellvertreter vorzusehen.

(4) Bei der Auswahl der Vertrauensmänner sind Angestellte und Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Vertrauensmann soll nur sein, wer die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt, das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und mindestens ein Jahr der Verwaltung, dem Betriebe oder dem Unternehmen angehört. Er muß die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, durch vorbildliche menschliche Eigenschaften ausgezeichnet sein und die Gewähr bieten, daß er jederzeit für den Staat eintritt.

(2) Von der Voraussetzung der einjährigen Zugehörigkeit zu der Verwaltung, dem Betriebe oder dem Unternehmen kann bei der ersten Bestellung von Vertrauensmännern, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, abgesehen werden.

§ 7

(1) Die Vertrauensmänner werden von der Gefolgschaft des Betriebes aus ihrer Mitte bestimmt. Die näheren Anordnungen über die Durchführung dieser Bestimmung erläßt der Senat.

(2) Die Vertrauensmänner bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Sondertreuhänder (§ 18).

(3) Soweit ordnungsmäßig bestimmte Vertrauensmänner nicht vorhanden sind, kann der Sondertreuhänder nach Anhörung des Führers des Betriebes und von Mitgliedern der Gefolgschaft die Vertrauensmänner und Stellvertreter in der erforderlichen Zahl aus der Mitte der Gefolgschaft berufen.

§ 8

(1) Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter sind durch den Führer der Verwaltung oder des Betriebes am Feiertage der Arbeit (1. Mai) vor der Gefolgschaft auf eine gewissenhafte Amtsführung feierlich zu verpflichten. Sie haben zu geloben, nur dem Wohle der Gemeinschaft zu dienen, eigennützige Interessen zurückzustellen und in ihrer Lebensführung und Diensterfüllung jederzeit Vorbild zu sein.

(2) Treten in einer Verwaltung oder in einem Betriebe die Voraussetzungen für die Errichtung eines Vertrauensrats erst nach dem Feiertag der Arbeit ein, so ist die Bestimmung der Vertrauensmänner und ihre Verpflichtung alsbald durchzuführen.

§ 9

Das Amt des Vertrauensrats beginnt nach der Verpflichtung — regelmäßig am 1. Mai — und endet jeweils am 30. April.

§ 10

Der Vertrauensrat ist nach Bedarf von dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes einzuberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn die Hälfte der Vertrauensmänner es beantragt.

§ 11

(1) Das Amt der Vertrauensmänner ist ein Ehrenamt, für dessen Wahrnehmung ein Entgelt nicht gewährt werden darf. Das durch die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ausfallende Arbeitseinkommen sowie notwendige Aufwendungen sind zu erstatten.

(2) Die notwendigen Einrichtungen und Geschäftsbedürfnisse für eine ordnungsmäßige Erfüllung der dem Vertrauensrat obliegenden Aufgaben sind von dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes zur Verfügung zu stellen. Dieser ist verpflichtet, den Vertrauensmännern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen, soweit dies ohne Interessenschädigung von Volk und Staat geschehen kann.

§ 12

(1) Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt, abgesehen von der freiwilligen Amtsniederlegung, mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung oder dem Betriebe. Die Kündigung des Dienstverhältnisses kann, soweit sie nicht aus einem Grunde erfolgt, der zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, nur mit Zustimmung des Sondertreuhänders erfolgen.

(2) Der Sondertreuhänder kann den Vertrauensmann wegen sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit abberufen. Das Amt erlischt mit der schriftlichen Mitteilung der Entscheidung des Sondertreuhänders an den Vertrauensrat.

(3) Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt ferner mit der Rechtskraft einer auf die Strafen des § 38 Ziffer 2 bis 5 des Arbeitsordnungsgesetzes erkennenden Entscheidung des Ehrengerichts.

§ 13

An die Stelle von ausscheidenden oder zeitweilig verhinderten Vertrauensmännern treten die Stellvertreter als Ersatzmänner gemäß den nach § 7 Abs. 1 vom Senat zu erlassenden Bestimmungen. Sind Ersatzmänner nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit des Vertrauensrats neue Vertrauensmänner von dem Sondertreuhänder berufen.

§ 14

In Streitfällen über die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte entscheidet der Sondertreuhänder.

§ 15

Die Ausführungsbestimmungen zu den den Vertrauensrat betreffenden Vorschriften des Arbeitsordnungsgesetzes finden auf den Vertrauensrat dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 16

(1) Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann für die Angestellten und Arbeiter der Verwaltung und des Betriebes eine Dienstordnung erlassen, in der neben Bestimmungen über die Ordnung und das Verhalten der Beschäftigten im Dienst Vorschriften über die Höhe des Arbeitsentgelts und über sonstige Arbeitsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen werden können. Geschieht das, so ist auf die Möglichkeit einer angemessenen Belohnung der Sonderleistungen Bedacht zu nehmen.

(2) Untersteht eine Gruppe von Verwaltungen oder Betrieben einer gemeinsamen Verwaltung, so kann deren Führer eine gemeinsame Dienstordnung erlassen, auf die die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung finden. Das gleiche gilt, wenn eine Gruppe von Verwaltungen oder Betrieben einer gemeinsamen Dienstaufsicht untersteht.

§ 17

Die Bestimmungen der Dienstordnung sind für die Angehörigen der Verwaltung oder des Betriebes als Mindestbedingungen rechtsverbindlich.

§ 18

(1) Der Senat hat einen oder mehrere Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst und Stellvertreter zu bestellen. Diese können für Gruppen von öffentlichen Verwaltungen und Betrieben oder einzelne von ihnen Richtlinien für den Inhalt von Dienstordnungen und für den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen mit Angestellten, deren Gehalt die für die Angestelltenversicherung maßgebende Grenze nicht übersteigt, sowie mit Arbeitern nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß festsetzen.

(2) Der Sondertreuhänder kann innerhalb seiner Zuständigkeit nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe oder für einzelne Gruppen oder Bezirke das Dienstverhältnis der im Abs. 1 bezeichneten Angestellten und Arbeiter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch eine Tarifordnung regeln. Ihre Bestimmungen sind für die von ihr erfaßten Arbeitsverhältnisse als Mindestbedingungen rechtsverbindlich. Entgegenstehende Bestimmungen in Dienstordnungen finden keine Anwendung.

(3) Der § 32 Abs. 3 (Bekanntmachung von Richtlinien und Tarifordnungen) des Arbeitsordnungsgesetzes und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften gelten entsprechend.

§ 19

(1) Auf den im § 18 genannten Sondertreuhänder findet die Vorschrift des § 25 des Arbeitsordnungsgesetzes Anwendung. Er ist an Richtlinien und Weisungen des Senats gebunden.

(2) Dem Sondertreuhänder tritt zu seiner Beratung bei den nach § 18 zu treffenden Entscheidungen ein Sachverständigenausschuß zur Seite. Dieser Ausschuß wird gebildet aus Sachverständigen, die der Senat in erforderlicher Zahl bestellt. Dem Sondertreuhänder bleibt es überlassen, zwei weitere Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Auf diese Sachverständigen findet die Vorschrift des § 24 des Arbeitsordnungsgesetzes Anwendung.

§ 20

(1) Die Vorschriften des Vierten Abschnittes „Soziale Ehrengerichtsbarkeit", §§ 35 ff. des Arbeitsordnungsgesetzes nebst den Ausführungsvorschriften hierzu, finden auf die Angehörigen öffentlicher Verwaltungen und Betriebe mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Aufgaben des Treuhänders der Arbeit durch den Sondertreuhänder wahrgenommen werden.

(2) Die Unterstellung unter eine Disziplinargerichtsbarkeit als Beamter schließt die ehrengerichtliche Verfolgung aus. Die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen den Führer einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

§ 21

Die Aufgaben des Sondertreuhänders in den Fällen der §§ 7 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 1 und 2, 13, 14 und 20 Abs. 1 werden durch den Treuhänder der Arbeit wahrgenommen, soweit nicht im Einzelfalle ein Sondertreuhänder bestellt ist.

§ 22

Die Vorschriften des Fünften Abschnittes „Kündigungsschutz", §§ 56 ff. des Arbeitsordnungsgesetzes, finden auf Arbeiter und Angestellte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben entsprechende Anwendung.

§ 23

Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 18, 19, 22 finden auf Fahrzeuge der See-, Binnen- und Luftschiffahrt und ihre Besatzung keine Anwendung.

§ 24

(1) Soweit bestehende gesetzliche Bestimmungen den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, treten sie außer Kraft.

(2) Insbesondere treten für den Geltungsbereich dieses Gesetzes folgende Gesetze außer Kraft:

1. das Gesetz betreffend Errichtung von Arbeitnehmerausschüssen in der Fassung vom 7. Juli 1931 (G.Bl. S. 670) samt den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bestimmungen,
2. das Gesetz über das Schlichtungswesen vom 4. Februar 1930 (G.Bl. S. 49),
3. die Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) samt den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen,
4. der Abschnitt II der Dritten Verordnung betreffend Vermehrung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933 (G.Bl. S. 388).

§ 25

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Juli 1935 in Kraft.

(2) Der Senat ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen und hierbei von bestehenden gesetzlichen Vorschriften abzuweichen.

Danzig, den 18. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

Erste Verordnung

zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Vom 18. Oktober 1935.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Als Führer der Dienststelle wird bei den bürokratisch eingerichteten Verwaltungen und Betrieben (Behörden) im Sinne des § 1 Abs. 1 des AOGÖ der Dienststellenleiter bestimmt. Dieser ist befugt, für die Ausübung seiner Rechte und Pflichten einen Beamten der Behörde oder der Körperschaft als besonderen Vertreter zu bestellen.

Bei kollegialisch eingerichteten Verwaltungen und Betrieben (Behörden) und Körperschaften im Sinne des AOGÖ ist durch Beschluß des Kollegiums ein Beamter oder Angestellter zu bestimmen, der die Rechte und Pflichten des Führers auszuüben hat. Zugleich ist ein Beamter oder Angestellter als dessen Stellvertreter zu bestimmen.

Artikel II

Nicht als Beschäftigte im Sinne des AOGÖ gelten

1. die öffentlichen Beamten und Beamtenanwärter,
2. die Angestellten mit Ruhegeldberechtigung bei den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 1 des AOGÖ, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Staatsaufsicht unterstehen, unter der Voraussetzung, daß diesen Angestellten bei der Bildung von Beamtenvertretungen die gleichen Rechte wie den Beamten gewährt werden,
3. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern mehr durch Rücksichten der körperlichen Heilung, der Wiedereingewöhnung, der sittlichen Besserung oder Erziehung oder durch Beweggründe charitativer, religiöser, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art bestimmt wird.

Artikel III

(1) Bis zur Bestimmung der Vertrauensmänner nach § 7 Abs. 1 AOGÖ besteht der Vertrauensrat der Verwaltung oder des Betriebes aus dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes als Leiter des Vertrauensrats und aus den Mitgliedern der in diesen Verwaltungen oder Betrieben rechtmäßig auf Grund des bisherigen Arbeitnehmerausschußgesetzes bestehenden und nach den Verordnungen vom 3. 7. und 6. 2. 1935 (G.Bl. S. 810 und S. 385) im Amt befindlichen Betriebsvertretungen als Vertrauensmännern.

(2) Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann mit Zustimmung des Treuhänders der Arbeit die Zahl dieser Vertrauensmänner auf die in § 5 AOGÖ vorgeschriebene Höhe verändern. Hierbei sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 besonders zu beachten.

(3) Einer erneuten Bestätigung der entsprechend Abs. 1 zu Vertrauensmännern bestimmten ehemaligen Mitglieder der Betriebsvertretung durch den Treuhänder der Arbeit nach § 7 Abs. 2 des AOGÖ bedarf es in diesem Falle nicht.

(4) Die vorläufigen Vertrauensmänner (Abs. 1 und 2) haben alle Pflichten und Rechte ordnungsmäßiger Vertrauensmänner gemäß den Vorschriften des AOGÖ bis zur Errichtung eines Vertrauensrates entsprechend den §§ 3 bis 15 AOGÖ.

(5) Soweit Arbeitnehmerausschüsse entsprechend den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht vorhanden waren, kann der Treuhänder der Arbeit nach Anhörung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes und von Mitgliedern der Gefolgschaft aus der Gefolgschaft vorläufige Vertrauensmänner und Stellvertreter bestimmen, die alle Pflichten und Rechte eines ordnungsmäßigen Vertrauensratsmitglieds gemäß den Vorschriften des AOGÖ besitzen. Die Tätigkeit dieser vorläufigen Vertrauensmänner endet mit der Errichtung eines endgültigen Vertrauensrats gemäß den Bestimmungen des AOGÖ.

Artikel IV

§ 1

(1) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses gemäß § 19 Abs. 2 des AOGÖ bestellt der Senat aus den ihm geeignet erscheinenden Persönlichkeiten des Staatsgebiets. Zu Mitgliedern des Sachverständigenausschusses sind vornehmlich Sachverständige der jeweils in Betracht kommenden Verwaltungs- und Betriebszweige zu bestimmen. Sofern es im Einzelfalle erwünscht ist, können auch Angehörige verwandter Verwaltungs- oder Betriebszweige als Sachverständige hinzugezogen werden.

(2) Die Zahl der Mitglieder des vom Senat bestellten Sachverständigenausschusses soll sechs nicht übersteigen. Der Sachverständigenausschuß soll in gleicher Zahl aus Führern der Verwaltungen oder der Betriebe und aus Angehörigen der Gefolgschaft bestehen. Die Angehörigen der Gefolgschaften sollen in Fragen, die ausschließlich oder überwiegend die Gruppe der Arbeiter betreffen, in der größeren Zahl aus der Gruppe der Arbeiter, in Fragen, die ausschließlich oder überwiegend die Gruppe der Angestellten betreffen, in der größeren Zahl aus der Gruppe der Angestellten entnommen werden.

§ 2

(1) Die nicht beamteten Personen als Mitglieder der dem Sondertreuhänder zur Seite stehenden Sachverständigenausschüsse erhalten eine angemessene Entschädigung in Grenzen des ihnen aus der Wahrnehmung dieser Tätigkeit erwachsenden Verdienstausfalls und Aufwandes sowie Ersatz der Fahrkosten entsprechend den für die nichtrichterlichen Beisitzer bei den Arbeitsgerichten geltenden Vorschriften.

(2) Beamte als Mitglieder des in Abs. 1 erwähnten Sachverständigenausschusses erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Artikel V

Auf die Durchführung des AOGÖ finden nachstehende Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 23. 6. 1934 (G. Bl. S. 464) entsprechende Anwendung:

1. Artikel V in der Fassung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 18. 12. 1934 (G. Bl. S. 843) betreffend Verwendung von Bußen.
2. Artikel VI §§ 2 bis 7 betreffend Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen und betreffend Einsendungen von Betriebsordnungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Treuhänders der Arbeit der Sondertreuhänder und an Stelle des Wortes „Betriebsordnung" das Wort „Dienstordnung" tritt.
3. Artikel VII betreffend Bildung und Verfahren der Ehrengerichte mit der Maßgabe, daß § 3 folgenden Zusatz als Abs. 2 erhält:

   „(2) Öffentliche Verwaltungen und Betriebe bilden einen besonderen Wirtschaftszweig im Sinne des Abs. 1."
4. Artikel VIII betreffend Gelöbnis der Vertrauensräte mit der Maßgabe, daß es statt „des Vertrauensrates" heißt: „der Vertrauensmänner".
5. Artikel IX betreffend Übergangsvorschriften zum Kündigungsschutz mit der Maßgabe, daß an Stelle des 1. Juli 1934 der Tag des Inkrafttretens des AOGÖ tritt.

Artikel VI

(1) Die am Tage der Verkündung des AOGÖ noch laufenden Gesamt- und Einzelvereinbarungen in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben gelten solange weiter, bis sie entsprechend dem AOGÖ beendet oder ersetzt werden.

(2) Nach dem Erlöschen dieser Vereinbarungen oder nach ihrer Ersetzung durch eine Tarif- oder Dienstordnung besteht eine Nachwirkung etwaiger günstigerer Bestimmungen nicht mehr.

Artikel VII

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1935 in Kraft.

Danzig, den 18. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.